F E S T L E G U N G E N T G E L T M E H R Z W E C K H A L L E

des Gemeinderates der Gemeinde Moschendorf vom 19.12.2025 über die Ausschreibung eines **Entgeltes für die Benützung der Mehrzweckhalle und des „Lehrerhauses“.**

Folgende Entgelte werden für die Benützung der Mehrzweckhalle und des „Lehrerhauses“ festgesetzt:

	Veranstaltungen, Feiern, etc.		**Sportkurse, etc.**
	mit Küche	*ohne Küche*	*ohne Küche*
Miete je Tag	EUR 83,20	EUR 62,40	EUR 41,60
Heizung Halle je Tag	nach Verbrauch	EUR 41,60	EUR 20,80
Heizung Lehrerhaus je Tag	nach Verbrauch	EUR 20,80	-
Stromverbrauch	nach Verbrauch	Inkludiert	inkludiert
Wasserverbrauch je Tag	EUR 15,60	EUR 10,40	inkludiert

Die festgesetzten Entgelte treten mit 01.01.2026 in Kraft.

Die Ermittlung des Stromverbrauchs erfolgt über das Zugangsportal der Netz Burgenland durch die Gemeinde. Eine Abendveranstaltung gilt immer als ein Veranstaltungstag.

Weiters gelten für die Benützung folgende Vorschriften:

(1) Der Veranstalter ist während der Zeit der Benützung bzw. der Veranstaltung sowohl für Ruhe und Ordnung verantwortlich wie auch für eventuell entstandene Sachschäden am und im Betriebsobjekt und deren Anlagen haftbar. Schäden dürfen nur von der Gemeinde oder mit deren Einverständnis auch von Firmen im Auftrag der Gemeinde behoben werden.
(2) Für die Bezahlung jeglicher Kosten, Gebühren und Abgaben haftet der Hallenbenutzer. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein. Die Kosten sind binnen 7 Tagen nach Erhalt der Abrechnung auf das angegebene Konto der Gemeinde einzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Kosten, Gebühren und Abgaben hat die Gemeinde das Recht, vom ‚Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 10 % zu verrechnen.
(3) Der Veranstalter ist verpflichtet:
    a. die benützten Räumlichkeiten sauber zu halten als auch nach Benützung zu säubern. Dabei sind alle Fliesenböden nass aufzuwachen, der Hallenboden (Parkett) zu kehren und bei Bedarf die Hallenmatten zu säubern. Weiters sind die Küche und die WC-Anlagen bei Benützung im Speziellen zu reinigen.
    b. das Areal um das Betriebsobjekt von Müll zu säubern.
(4) Die Reinigungsarbeiten haben bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung abgeschlossen zu sein.
(5) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Reinigungsvorschriften eine Firma zu beauftragen und die Kosten dem Veranstalter zu verrechnen.

(6) Die Schlüsselübergabe erfolgt ausschließlich am Gemeindeamt, d.h. der Schlüssel ist am Gemeindeamt abzuholen und spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung wieder beim Gemeindeamt abzugeben.
(7) Der Veranstalter hat für einen entsprechenden Feuerschutz zu sorgen.
(8) Der Veranstalter hat für die Zeit der Veranstaltung für die Gemeinde telefonisch erreichbar zu sein.

Mit Unterzeichnung bestätigt der Veranstalter/Hallenbenutzer, die Vorschriften, Gebühren, Abgaben und Entgelte gelesen und verstanden zu haben und erklärt sich mit deren Einhaltung einverstanden.

…….
Veranstalter/Hallenbenutzer

…….	…….
Schlüssel übergeben am	Schlüssel zurückgenommen am